



**Der Landesfeuerwehrverband Bayern e. V. informiert.
Verantwortlich für den Inhalt: Alfons Weinzierl, 1. Vorsitzender**

Stellungnahme des Landesfeuerwehrverbandes Bayern zu den Rettungsmöglichkeiten der Feuerwehren Bayerns über tragbare und fahrbare Leitern Eine Ausarbeitung des Fachbereiches 4

In dieser Ausarbeitung werden die bei den Feuerwehren grundsätzlich verwendeten und teilweise zur Verfügung stehenden Leitern zur Rettung von Personen beurteilt. Die Ausarbeitung soll eine Hilfestellung für Führungskräfte von Feuerwehren bei der Stellungnahme zu den Rettungsmöglichkeiten der bayerischen Feuerwehren sein. Dabei kann hier nur der Grundsatz behandelt werden. In Einzelfällen wie z.B. bei Berufsfeuerwehren, kann aufgrund der dort jederzeit zur Verfügung stehenden relativ großen Anzahl an Einsatzkräften und Einsatzfahrzeugen, auch eine andere Beurteilung hinsichtlich der zu rettenden Personenanzahl möglich sein.

Gesetzliche Vorgaben:

1. Bayerische Bauordnung (BayBO)

Nach Artikel 31 Absatz 2 BayBO muss der erste Rettungsweg für Nutzungseinheiten (vgl. Art. 31 Abs. 1) die nicht zu ebener Erde liegen, über eine notwendige Treppe führen.

Der **zweite Rettungsweg kann** eine weitere notwendige Treppe oder eine **mit Rettungsgeräten der Feuerwehr** erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein.

Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum).

Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt. Bei Sonderbauten ist der zweite Rettungswege über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.

Auszug aus den Vollzugshinweisen zur BayBO 2008 vom 13.12.2007:

Zu Art. 31 Absatz 3 Satz 2:

„In besonderen Einzelfällen (bei erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit) kann auch bei Bauvorhaben, die keine Sonderbauten sind, ein zweiter baulicher Rettungsweg erforderlich sein (vgl. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1).“

Für die Ausführung von Feuerwehrezufahrten und Aufstellflächen gilt in Bayern die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken (1998). In der DIN 14 090 – Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken (Mai 2003), wurden zwischenzeitlich alle aktuellen Vorgaben für die Feuerwehren eingearbeitet, so dass hier keine Bedenken gegen deren grundsätzliche Anwendung besteht.

2. Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG)

Die Mindeststärke einer Freiwilligen Feuerwehr in Bayern ist eine Gruppe (1/8 = 9 Feuerwehrangehörige) in dreifacher Besetzung (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1 AVBayFwG*).

Hat diese Feuerwehr ein Löschfahrzeug (DIN 14 530) mit einer vierteiligen Steckleiter, kann diese kleinste taktische Einheit der Feuerwehr eine Menschenrettung selbstständig durchführen. Die Sicherstellung dieser 9 Feuerwehrangehörigen (mind. 18 Jahre, Truppmann-, Truppführer- ggf. Atemschutzausbildung, usw.) stellt aber teilweise, innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten (vgl. zu Art. 1 Punkt 1.1 VollzBekBayFwG**), gerade tagsüber in vielen Gemeinden ein Problem dar.

Des Weiteren besteht nach Art. 12 BayFwG für Gemeinden die Möglichkeit, hauptberufliche Kräfte für die Freiwillige Feuerwehr einzustellen. Dabei müssen diese nach Art. 12 Abs. 2 Satz 2 BayFwG mindestens eine Staffel (1/5 = 6) ständig einsatzbereit vorhalten. Hierbei wird die Personenrettung sicherlich nicht erleichtert bzw. muss man von anderen Voraussetzungen bei der Personenrettung ausgehen.

Technische Rahmenbedingungen:

3. Verwendete bzw. zur Verfügung stehende Rettungsgeräte der Feuerwehren:

Vierteilige Steckleiter:

Die vierteilige Steckleiter hat i.d.R. ein Gewicht von 50 KG (Holz; DIN EN 1147) oder 40 KG (Leichtmetall; DIN EN 1147). Bei einer Gesamtlänge von 8,40 m kann eine Rettung von Personen aus einer Höhe von max. 8,00 m (Anstellwinkel 68 – 75 Grad) unter Umgehung der UVV Feuerwehren (3 Sprossen überstand) ermöglicht werden. Dies entspricht i.d.R. einem dreigeschossigen Gebäude (E + 2; Oberkante Fußboden 7,00 m + max. 1,00 m Brüstungshöhe).

Nach der FwDV*** 10 sind zum Einsatz der vierteiligen Steckleiter mindestens drei Feuerwehrangehörige erforderlich.

Die vierteilige Steckleiter wird als Normbeladung auf allen Löschfahrzeugen nach DIN 14 530 Teil 5, 8 und 11 sowie auf Tanklöschfahrzeugen nach DIN 14 530 Teil 20 und 22 als Dachbeladung mitgeführt. Bei älteren Tragkraftspritzenfahrzeugen (DIN 14 530 Teil 16) finden sich als Normbeladung allerdings nur zwei Steckleiterteile.

Dreiteilige Schiebleiter:

Die dreiteilige Schiebleiter hat i.d.R. ein Gewicht von 95 KG (Holz; DIN EN 1147) oder 75 KG (Leichtmetall; DIN EN 1147). Bei einer Gesamtlänge von 14,00 m kann eine Aufstiegshöhe von 12,00 m erreicht werden. Dies entspricht i.d.R. einem fünfgeschossigen Gebäude (E + 4).

Nach der FwDV 10 sind zum Einsatz einer dreiteiligen Schiebleiter mindestens vier Feuerwehrangehörige erforderlich.

Die dreiteilige Schiebleiter wird als Normbeladung auf einem Löschgruppenfahrzeug LF 16 – 12 oder LF 16 – TS als Dachbeladung mitgeführt.

Wegen des hohen Gewichts der Schiebleiter, dem großen Personaleinsatz (mind. 4 Feuerwehrangehörige), den Risiken einer Personenrettung mit tragbaren Leitern aus Höhen von bis zu 12 m sowie der geringen Verbreitung der Schiebleiter wird die Schiebleiter **grundsätzlich nicht als Rettungsmittel** angesehen.

Kraftfahrdrehleitern:

Nach Norm (DIN 14 701 Teil 2) gibt es mehrere Ausführungen von Kraftfahrdrehleitern in den bayerischen Feuerwehren. Zum Einsatz kommt i.d.R. eine Drehleiter mit Korb (DLK 23 - 12) mit einer Rettungshöhe von mindestens 23 m (Oberkante Fußboden 22,00 m + 1,10 m Brüstungshöhe) bei einem maximalen Gebäudeabstand von 12 m. Verschiedentlich kommen aber auch Drehleitern ohne Korb (DL 23 – 12), Drehleitern mit und ohne Korb (18 – 12),

Drehleitern mit und ohne Korb (12 – 9) oder auch Drehleitern mit Handbetrieb als DL 16 – 4 in den Feuerwehren zum Einsatz.

Aufgrund besonderer Anforderungen kann es aber auch andere fahrbare Rettungsgeräte in den Feuerwehren geben (z.B. bei Berufs- oder Werk- bzw. Betriebsfeuerwehren). Dies stellt aber eine Ausnahme dar und kann deshalb nicht als Grundsatz angewendet werden.

3.1 Weitere Rettungsgeräte der Feuerwehren

Vereinzelt befinden sich auch noch Anhängeleitern (AL 16-4) nach DIN 14 703 bei den Feuerwehren im Einsatzdienst. Sie sind jedoch nicht als grundsätzliches Rettungsmittel zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges anzusetzen.

4. Personenrettung

Bei der Beurteilung der zu rettenden Personen geht man in erster Linie von Wohngebäuden aus. Für eine Wohnung (Nutzungseinheit) kann man hier im Schnitt 100 qm ansetzen. Die im Durchschnitt zu rettende Personenzahl dürfte dann bei 3-4 Personen liegen. Diese Personenzahl ist mit tragbaren oder fahrbaren Leitern der Feuerwehr auch noch zeitnah zu retten. Auch eine größere Anzahl aus verschiedenen Wohnungen wäre noch zu retten, da jede Nutzungseinheit für sich brandschutztechnisch abgetrennt ist.

Nach Auffassung der AGBF und des DFV ist die Sicherstellung des 2.Rettungsweges über Leitern der Feuerwehr für bis zu 10 Personen innerhalb einer Nutzungseinheit sachgerecht. Ab 30 Personen innerhalb einer Nutzungseinheit wird ein baulicher 2.Rettungsweg als erforderlich angesehen.

Über die Rettung von Personen ab 11 und bis 29 Personen muss die zuständige Brandschutzdienststelle im Einzelfall entscheiden.

Die Rettung von z.B. Kindern im Alter von 3 - 6 Jahren aus Kindergärten aus nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen, stellt sich dabei wesentlich schwieriger dar. Dabei kann man davon ausgehen, dass man jedem Kind einen Feuerwehrangehörigen zuordnen und die Kinder langsam runterführen bzw. tragen und ggf. sogar noch anseilen muss. Der Zeitansatz wird dadurch natürlich wesentlich größer. Kindergartengruppen haben in der Regel eine Größe von über 10 Kindern. Dies trifft in ähnlicher Weise auch auf Jugendliche, ältere Personen, Behinderte oder vergleichbare Personengruppen zu. Eine zeitnahe Rettung mit Leitern der Feuerwehren muss hier deshalb die zuständige Brandschutzdienststelle im Einzelfall entscheiden.

Natürlich können teilweise mehrere tragbare Steckleitern (sofern vorhanden) oder auch Drehleitern eingesetzt werden. Dadurch wird aber auch eine größere Anzahl von Einsatzkräften und Einsatzfahrzeugen der Feuerwehren notwendig, die dann aber auch eine i.d.R. längere Anfahrtszeit benötigen.

5. Rettungsraten

Bei der Rettung von Personen über tragbare oder fahrbare Leitern der Feuerwehr geht man grundsätzlich von selbstständig handelnden und sich bewegenden Menschen aus. Bei solchen Personen dauert eine Rettung (vgl. Brandschutz – Deutsche Feuerwehr-Zeitung 8/97, Seite 635 - 639) über eine tragbare vierteilige Steckleiter z.B. aus dem zweiten Obergeschoss, ca. 3 Minuten/ Person. Bei 10 Personen kann man unter diesem Hintergrund von einem Zeitbedarf von ca. 30 Minuten ausgehen. Darüber hinaus kann man - und das ist allgemein anerkannt je nach Schadensereignis nicht mehr von einer Rettung, im Sinne einer körperlichen Unversehrtheit, sprechen. Hinzu muss man eigentlich die Hilfsfrist von 10 Minuten, die für jedes an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegendes Gebäude gilt, rechnen.

Hinweis: Der in der Brandschutz – Deutsche Feuerwehrzeitung im Jahre 1997 veröffentlichte Beitrag über Rettungsmöglichkeiten der Feuerwehren, wurde bei trockenem Wetter, tagsüber und mit ausgebildeten Feuerwehrkameraden durchgeführt und stellt deshalb eine Bewertung bei optimalen Verhältnissen dar. Dies dürfte sich im Einsatzfalle nicht immer so positiv darstellen.

Zusammenfassung:

In einer Begründung eines Urteiles aus dem Jahr 2003 des Verwaltungsgerichts Regensburg (Az. RO 3 K 02.2309; Stichwort: Markt Wernberg-Köblitz) wird die VollzBekBayFwG als keine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift mit bindender Wirkung angesehen. „Vielmehr stellt die Präambel der Vollzugsbekanntmachung selbst klar, dass die Bekanntmachung, soweit sie die Gemeinden und Landkreise anspricht, nur „Hinweise auf die Rechtslage und Empfehlungen“ enthält.“ Deshalb kann man die Hilfsfrist von 10 Minuten nicht als grundsätzlich verbindlich heranziehen.

Bei der Verwendung von tragbaren oder fahrbaren Leitern der Feuerwehr, sieht der Landesfeuerwehrverband Bayern, eine Personenzahl von maximal 10 Personen pro Nutzungseinheit aus Gründen der tatsächlich möglichen Rettung durch die Feuerwehr für realistisch an. Diese 10 selbstständig handelnden und sich bewegenden Personen könnten innerhalb von maximal 30 Minuten gerettet werden. Schadensereignisse im ganzen Bundesgebiet haben gezeigt, dass danach nicht mehr von einer Rettung (gesundheitliche Unversehrtheit) im eigentlichen Sinne gesprochen werden kann.

In allen anderen Fällen ist eine Rettung durch die Feuerwehr hier nicht anzusetzen. Der zweite Rettungsweg muss dann ggf. durch eine weitere Treppe (notwendige Treppe oder Fluchttreppe) sichergestellt werden.

Handelt es sich bei den zu rettenden Personen um Kinder, Jugendliche, ältere Personen, Behinderte oder vergleichbare Personengruppen, vergrößert sich der Zeiteinsatz bzw. reduziert sich die Anzahl der zu rettenden Personen entsprechend.

- * AVBayFwG = Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes
- ** VollzBekBayFwG = Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes
- *** FwDV = Feuerwehr-Dienstvorschrift

erstellt im Juni 2004

überarbeitet im Mai 2006

berichtigt im Juni 2006 (Seite 2: DIN 14711 und 14 715 gestrichen - DIN EN 1147 eingefügt)

berichtigt im Oktober 2007 (Seite 1: Anpassung an Artikel 31 Abs.3 BayBO ab 01.01.2008)

überarbeitet im November 2009 (Seite 1: Anpassung an die BayBO 2008)

Jürgen Weiß
LFV Bayern, FB 4

Rückfragen sind an fb4@lfv-bayern.de zu richten.